



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Datum
01.11.2019

Aktenzeichen
741

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
Jan Strehmann / -243
jan.strehmann@dstgb.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG)

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs des o.g. Gesetzes und kommen Ihrer Bitte um eine erste Stellungnahme nach. Eine sachgerechte inhaltliche Prüfung und Bewertung unter Einbeziehung unserer Mitglieder ist innerhalb der kurzen Frist ausgeschlossen. Dies ist insbesondere bedauerlich, da die Novelle des Regionalisierungsgesetzes einen wichtigen Meilenstein für die SPNV-Entwicklung darstellt und erhebliche Mehrmittel des Bundes vorgesehen sind. Diese Mittel zielgerichtet in den Ländern und Regionen einzusetzen, sollte unser aller Maßgabe sein. Entsprechende Gesetze sollten daher auch unter Einbeziehung des Expertenwissens der kommunalen Ebene entstehen.

Der grundsätzlich begrüßenswerte Referentenentwurf zum Regionalisierungsgesetz steht vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesregierung und dem Ziel einer Verbesserung verkehrlichen Situation in den Ländern, Städten, Landkreisen und Gemeinden. Um eine weitestmögliche Attraktivierung des SPNV, eine maximale Steigerung der Fahrgastzahlen und somit auch die gewünschte Verkehrsverlagerung im Sinne der Verkehrswende zu erreichen, sollten die Mittel umfassend den SPNV-Aufgabenträgern zu Gute kommen. Diesen werden dadurch die Erweiterung der Bedienangebote, die Verbesserung der Angebotsqualität sowie eine Aufnahme neuer Relationen für den SPNV ermöglicht.

Wir erwarten insoweit, dass die zusätzlichen Regionalisierungsmittel tatsächlich für die Erhöhung und Verbesserung der Verkehrsleistung im Sinne einer Angebotsausweitung zur Verfügung stehen und nicht zu einem Großteil über die

Trassen- und Stationsentgelte in die bereits vorhandene Netz- und Stationsinfrastruktur fließen. Vorbehaltlich einer weiteren Prüfung schlagen wir daher vor, die zusätzlichen Mittel aus dem Klimaschutzpaket von dem automatischen Anpassungsmechanismus § 37 Absatz 2 ERegG auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Strehmann